Was bringt eine Gesamtmitarbeitervertretung?

Die Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 24 MAVO **entspricht nicht dem Gesamtbetriebsrat** gemäß § 50 Betriebsverfassungsgesetz:

> Der Gesamtbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, **die das Gesamtunternehmen** oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können; seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat. Er ist den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet.

Im § 24 MAVO ist Behandlung von Angelegenheiten, die das **Gesamtunternehmen** betreffen **nicht** benannt: Die originäre Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung bzw. der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24 Absatz 6 Sätze 1 und 2 MAVO hingegen hängt von zwei Voraussetzungen ab, die beide gleichzeitig vorliegen müssen:

- Zum Einen muss die Angelegenheit mehrere Einrichtungen des bzw. der Rechtsträger betreffen

- Zum Anderen darf die Angelegenheit nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Einrichtungen geregelt werden können. Laut Bundesarbeitsgericht muss hier eine zwingende sachliche oder rechtliche Notwendigkeit für eine betriebsübergreifende Regelung bestehen.

Was bringt also die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung im MAVO-Geltungsbereich?

1. Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung besteht, ist diese gemäß § 27a MAVO bei den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtungen (nicht des Unternehmens!) zu beteiligen.
   Ergebnis: Vorteil Dienstgeber, der nur die Gesamt-MAV zu informieren hat, nicht mehr die einzelnen MAVen. Nachteil Mitarbeitervertretungen, da diese in wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Einrichtungen nicht zuständig sind.

2. Bei Angelegenheiten, bei denen mehrere Einrichtungen gleichermaßen betroffen sind, ist die Gesamtmitarbeitervertretung zuständig - die örtlichen Mitarbeitervertretungen sind außen vor. Außerdem ist in diesen Fällen (und nur in diesen Fällen!) die Gesamtmitarbeitervertretung auch für Einrichtungen ohne MAV zuständig und es gelten einrichtungsübergreifende Regelungen, z.B. zu Ausnahmeregelungen zum Arbeitszeitgesetz.
   Ergebnis: Vorteil Arbeitgeber, keine Zuständigkeit der einzelnen MAV.

Wolfram Schiering Stand Oktober 2018

3. Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung besteht (oder bei Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen mit mindestens 200 Mitarbeitern), kann ein **Wirtschaftsausschuss** gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied der Gesamt-MAV / der MAV angehören muss.
   Unterschied zu § 27a MAVO: Der Wirtschaftsausschuss hat gegenüber dem Dienstgeber eine Beratungsfunktion und soll einmal im Vierteljahr tagen - er ist gegenüber der Gesamt-MAV (bzw. der MAV) berichtspflichtig.
   Aber auch der Wirtschaftsausschuss ist nur für die jeweilige Einrichtung (nicht für das Gesamtunternehmen!) zuständig!
   Aus diesem Grund kann die Funktion auch mit bisherigen rechtlichen Grundlagen erreicht werden: Gemäß § 17 MAVO hat der Arbeitgeber der MAV auf Antrag fach- und sachkundige Personen zur Seite zu stellen, die vierteljährliche Sitzung kann über den § 39 MAVO verwirklicht werden und die MAV hat ein Anregungsrecht gemäß § 27a Abs. 1 MAVO und ein Vorschlagsrecht zur Beschäftigungssicherung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 12 MAVO.
   Ergebnis: Nach der derzeitigen Ausgestaltung bringt ein Wirtschaftsausschuss keine Beteiligungs- bzw. Qualitätsverbesserung.

4. Falls keine originäre Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung besteht, können Mitarbeitervertretungen nach § 24 Absatz 6 Satz 4 MAVO die Gesamtmitarbeitervertretung **beauftragen, eine Angelegenheit für sie zu behandeln**.
   Zu beachten ist: Die Delegation an die Gesamtmitarbeitervertretung ist lediglich ein **Verhandlungsmandat**; die materielle **Entscheidungsbefugnis** bleibt stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten.
   Frage: Entwertet sich nicht die MAV selbst, wenn Aufgaben an die Gesamt-MAV gegeben werden und letztendlich doch die MAV hier im Ergebnis gefordert ist?

Mein Ergebnis: Mit dieser rechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben und ohne Zuständigkeit für das Gesamtunternehmen braucht MAV weder eine Gesamtmitarbeitervertretung noch einen Wirtschaftsausschuss!